

Der Bergbau Schwaz in der Mitte des 16. Jahrhunderts. Eine Ordnung vom 9. Februar 1552

Peter Mernik, Innsbruck

Allgemeines

Der Bergbau Schwaz mit seinen silberhaltigen Fahlerzlagern im Schwazer Dolomit erlebte im 15. Jahrhundert unter Erzherzog Sigmund¹ und Kaiser Maximilian I.² einen gewaltigen Aufschwung und hatte seinen Höhepunkt um 1500. Die höchste Produktion mit etwa 15,6 Tonnen Silber und 1.120 Tonnen Kupfer wurde allerdings im Jahr 1523 ausgewiesen. Beim bedeutendsten Bergbau, dem Revier Falkenstein östlich von Schwaz, das ebenso wie die anderen größeren Reviere Ringenwechsel und Weißer Schrofen³ lange Zeit als Stollenbau betrieben wurde, wurde im Jahre 1491 der (Sigmund-) Erbstollen etwas oberhalb der Sohle des Inntales angeschlagen. Vom Erbstollen-Niveau aus wurden ab 1515 Schächte abgeteuft, um die auf dieser Sohle angefahrenen Fahlerzgänge in die Tiefe zu verfolgen. Der Tiefbau, der bis zu einer Teufe von etwa 240 m umging, verursachte, bedingt durch den damaligen Stand der Technik, Schwierigkeiten insbesondere bei der Wasserhaltung, Wetterführung und Förderung⁴.

Wirtschaftliche und technische Verhältnisse um 1550

Nach der Blütezeit des Schwazer Bergbaus kam es zu einem relativ raschen Rückgang des Bergsegens und der Metallerzeugung, damit auch zu Einkommensverlusten der im Bergbau Beschäftigten noch in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts. Der Verfasser des Schwazer Bergbuches führt für das Jahr 1532 an, dass die Gewerken für den bereits auf 125 Klafter⁵ niedergebrachten Tiefbau zum Betrieb der Pumpen *tegliehen ob fünff- bis in sechshundert Wasserheber erhalten und bezalen muessen, welche Uncosten ain Jar weit über zwainzigtausent Gulden betreffen*. Die Erzproduktion war jedoch auch im Schachtrevier rückläufig, so dass dieses, besonders auf Grund der teuren Wasserhaltung, bereits 1545 unterhalb der obersten Sohle aufgelassen wurde und *die Wasserheber abgestellt* wurden⁶. Es ist fraglich, ob diese Arbeiter noch immer in anderen Bergbaugebieten Beschäftigung fanden⁷, oder freigesetzt wurden. Auch die etwa ein Jahrzehnt später errichtete Wasserkunst, durch die das Sumpfen des Tiefbaues bedeutend kostengünstiger durchgeführt werden konnte, benötigte nur eine geringere Anzahl von Beschäftigten für die Förderung und Wasserhaltung als dies bis dahin der Fall war. Zu dieser Zeit wurde auch die Organisationsstruktur des Bergbaureviers neuerlich geändert. Während es durch den Anlass von 1525 zu ei-

nem verstärkten Zusammenschluss von Gruben kam⁸, um durch Betriebskonzentrationen ein wirtschaftliches Arbeiten zu ermöglichen, sei dieses Übereinkommen 1545 aufgekündigt worden, so dass die zusammengelegten Gruben wieder geteilt werden mussten. Dies „ließ viele Gruben unrentabel werden und die Entlassung zahlreicher Knappen stand zu befürchten ... Seit 1546 kam es in Schwaz immer wieder zu nächtlichen Übergriffen und Ausschreitungen, die von der Obrigkeit mit Argwohn beobachtet wurden ... Bereits Ende 1551 und im Januar 1552 hatte es Anzeichen für eine explosive Stimmung unter dem Bergvolk gegeben. Zahlreiche Gewerken der kleineren Zechen ... beklagten sich bei der Regierung über die rückständige Bezahlung ihrer Erzlieferungen. Sie benötigten das Geld, um ihre Arbeitskräfte damit zu entlohnen“ ... Weiters wurde „die Einhaltung der verordneten bzw. abgeschafften Feiertage den Bergbeamten besonders eingeschärft“⁹. Von der Regierung wurde am 12. Jänner 1552 angeordnet, aus dem Hüttmeisteramt Rattenberg dem Erzkäufer Paul Obrist bis zu 2000 Gulden zur Bezahlung der Gewerken *und armen Gsellen in Abschlag irer Ausstende auszutailen ... und das Gschray dardurch ain wenig abgestellt werde*, bis andere Wege gefunden würden¹⁰. Die Bezahlung der Außenstände verlief offensichtlich nicht mit der von der Regierung gewünschten Eile, die am 12. Februar den Hüttmeister erneut auffordern mußte, zur Bezahlung der Erzschulden den Betrag bereitzustellen¹¹.

Politische und religiöse Verhältnisse um 1550

Zu diesen wirtschaftlichen und technischen Problemen des Bergbaues kamen noch die religiösen Wirren dieser Zeit. 1531 wurde von protestantischen Fürsten und Reichsstädten gegen Kaiser Karl V.¹² und die katholischen Stände der Schmalkaldische Bund gegründet, der zum Ziel hatte, den neuen Glauben und die politische Selbständigkeit zu wahren. Erst nach der Niederlage des Bundes kam es 1547 zu dessen Auflösung. Die Unruhen im Reich hielten jedoch an, da Karl V. weiter versuchte, die Reformation zu unterdrücken. Nach einem Bündnis der Fürstenopposition mit König Heinrich II. von Frankreich flüchtete der Kaiser am 19. Mai 1552, von heranrückenden evangelischen Fürsten bedroht, aus Innsbruck, ein paar Tage später kam es zu einem Aufruhr von Knappen in Schwaz. Sperges hat dies wie folgt dargestellt: „Als im Jahr 1552 der Kuhrfürst Moriz zu Sachsen, und

andere wider den Kaiser verbundene Fürsten mit ihren Kriegsvölkern plötzlich in Tyrol einbrachen, und, nachdem sie die kaiserlichen an den Gränzen geschlagen hatten, gerade nach Innsbruck rückten, aus welcher Stadt Carl der Fünfte in größter Eile davon fliehen mußte, so entstand bey den Bergleuten zu Schwatz eine große Gährung der Gemüther, weil noch viele unter ihnen gut protestantisch gesinnt waren. Der gemeine Haufen bewegte sich mit voller Wuth, und schrie, daß er dem Feinde verrathen wurde: Die Vorgesetzten und Bergbeamten litten, wie es in den Empörungsfällen gemeinlich geht, die meiste Gefahr; sie mußten sich mit der Flucht retten: wer von ihnen aber den Bergknappen in die Hände fiel, wurde mishandelt, und brachte kaum das Leben davon: sie plünderten die Land- und Berggerichtshäuser, und der Auflauf war um so gefährlicher, weil man den Feind im Lande hatte, welcher den gemeinen Mann zu gewinnen suchte. Nachdem aber die Sachsen, und die übrigen Bundesvölker aus dem Lande zurück gezogen, wurde die Ruhe wieder hergestellt: die vornehmsten Aufwiegler, Adam Schwager, und Alexander Mittermayer, sind mit der Flucht entronnen¹³.

Soziale Verhältnisse

Vor diesem wirtschaftlichen und politisch-religiösen Hintergrund hatten der Personalabbau, die geringeren Einkommen der Bergarbeiter und die verzögerte Bezahlung für das Erz sowohl durch die Gewerke als auch durch den landesfürstlichen Erzkauf zur Folge, dass es zu einer wirtschaftlichen Notlage zumindest eines Teils der Knappschaft kam¹⁴. Schlechte Ernten und Lieferschwierigkeiten führten darüber hinaus zu Engpässen bei der Versorgung insbesondere mit Getreide, Schmalz und Schweinefleisch, den wesentlichsten Nahrungsmitteln der Bevölkerung. Gleichzeitig versuchten die im Konkurrenzkampf stehenden Handel- und Gewerbetreibenden, auch die zum Teil finanziell bereits angeschlagenen Gewerke, durch den Vorkauf¹⁵ von Waren, durch Preissteigerungen oder auch durch betrügerische Machenschaften, wie den Verkauf von verdorbenem Fleisch zu überhöhten Preisen, Gewinne zu machen. Auch wurde von der Knappschaft über eine Verteuerung des als Brennstoff notwendig benötigten Holzes geklagt. Durch Verordnungen versuchte die oberösterreichische Regierung in Innsbruck, die an sie herangetragenen Mängel zu beseitigen¹⁶.

Nachfolgend die Transkription einer Ordnung, die vom Landesfürsten nach einer Beschwerde der Knappschaft¹⁷

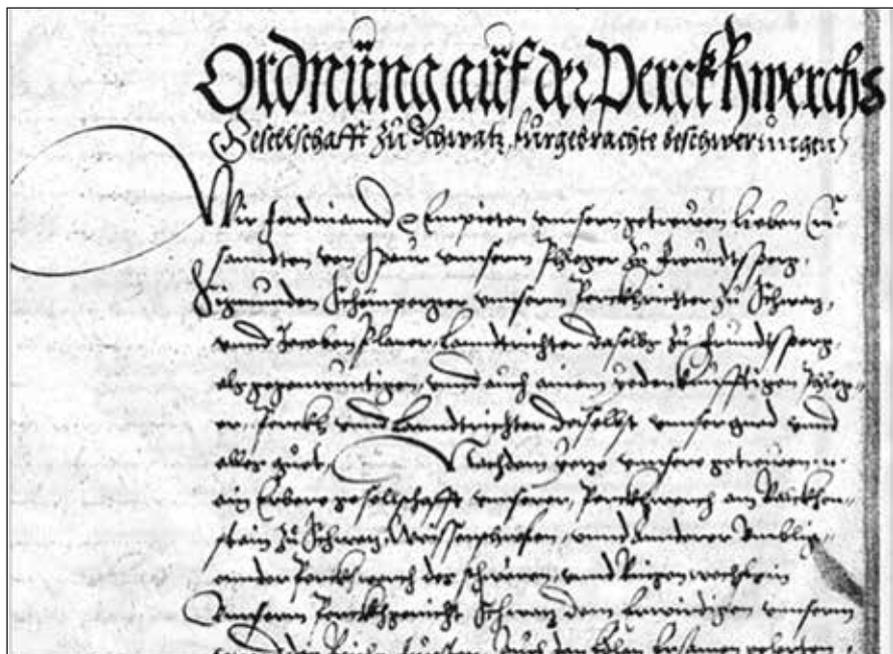


Abb. 1: TLA, oö KKB Entbieten und Befehl 1552, fol. 283

über Unzulänglichkeiten bei der Versorgung mit Nahrungsmitteln und die verzögerte Bezahlung durch die Erzkauf erlassen wurde:

Ordnung auf der Perckhwerchs-Gesellschaft zu Schwatz, furgebrachte Beschwerden¹⁸ vom 9. Februar 1552¹⁹ (Abb. 1)

Eingang

Wir Ferdinand etc. empieten unnsern getreuen, lieben Crisanndten von Spaur, unnserm Phleger zu Freundtsperg, Sigmunden Schömperger, unnserm Perckhrichter zu Schwaz unnd Jacoben Ploner, Lanndtrichter daselbs zu Frundtsperg, als gegenwertigen unnd auch ainem yeden künfftigen Phleger, Perckh- unnd Lanndtrichter daselbst, unnsere Gnad unnd alles Guet. Nachdem yezo unnsere getreuen N. ain erbere Gesellschaft unnserer Perckhwerch am Valckhenstain zu Schwaz, Weissen Schrofren unnd anderer umbligennder Perckhwerch des schwären unnd ringen Wechsls²⁰ in unnserm Perckhgericht Schwaz dem erwidigen unnserm unnd des Reichs Fürsten, auch den edlen, ersamen, gelerten, unnserm andechtigen unnd lieben, getreuen N. unnserm Statthalter, Regennten unnd Camer-Räten unnserer oberösterreichischen Lannde durch ir der Gesellschaft klainen Ausschuss nachvolgunde inen obgelegne Beschwerden unnd Menngl neben lannger unnd ausfuerlicher Erzellung irer grossen Armut unnd Nott, darein sy derselben Ursachen halben khumen unnd gwachsen seyen, fürgebracht unnd daneben umb Einsehung unnd Wenndung derselben irer Obligen unnd Beschwerden, damit sy sich mit Weib unnd Kind mit irer Arbeit bey berurten Perckhwerchen ennthalten mechten, diemuettighklich²¹ angeruefft unnd gepetten. Unnd ir unns dann solche Menngl und Beschwerden zum Tail sonnst auch fürkumen unnd wir in allem, was zu Furde-

runge und Aufenthaltung der loblichen Gotts-Gaberger²² unserer Perckhwerch, auch gmainer Gesellschaft unnd des gannzen Wesens diennstlichen sein mag, gnedige Einsehung ze thuen unnd die Unbillichaiten unnd pösen aigenutzigen Handlungen, dardurch der gmain arm Mann gedruckht unnd beschwerdt wirdet, abzustellen unnd zu verhuetten gnedigklichen genaigt sein. Haben wir darauf sölliche unns durch ainer gemainen Gesellschaft unnd sonst fürgebrachte Beschwerden unnd Menngl, auch daneben unnserer Vorfordern hochloblicher Gedechtnussen unnd unnsere hievor gegebne Ordnungen furhanden genomen, dieselben nach Lenngs angehört, notturfftigklichen erwogen unnd beratschlagt. Unnd unns nachgemeltermassen ainer Ordnung darüber enntschlossen, wellen auch, das der also vesstigklichen lebt unnd nachkumen werde.

{Fürkauff zu Schwaz mit Trayd, Schmalz, Ziger²³, Käß, Schweininfleisch unnd andern; Lädler, Frätschler²⁴, Peckhen, Müllner und Melbler²⁵, d[a]ss[elbst]} Unnd als unns erstlichen fürkhumen, wie es dann auch offennlichen am Tag unnd menigklichen²⁶ bewist ist, das der Furkauff im Getrayd, auch Schmalz, Ziger, Käs, Schweininfleisch unnd andern Warn, so der Mensch zu seiner Unterhaltung bedürfftig, bey sonndern Personen, auch Lädlern, Frätschlern unnd andern zu Schwaz unnd dasselbstumb, so sich dessen gebrauchen, uber alle unnsere derhalb vorausganngne Manndata unnd Ordnungen gar uberhandt genomen. Also das dz Getraid, so durch inn- unnd auslenndisch Traid-Fueren gen Schwaz zu gmainen faylem Kauff gefuert unnd gebracht, zu Erwartung Staigerung auf die Cässten²⁷ aufgeschütt, auch von Peckhen, Müllnern, Melblern und Lädlern aufgekauft wirdet, die es volgunnd malen unnd verpacken lassen unnd also Prott-weis unnd auch zum Tail das Mel in höchster Staigerung der armen Gmain widerumben hingeben unnd verkaufen. Das sich auch zu Schwaz, im Yenpach unnd anderen Orten ettlich Furkeuffer unndersteen, bey Tag unnd Nacht ir vleissig Aufsehen ze haben, wann Getraid auf Scheffen zu gmainem Kauff zuegeuert wirdet, die Anlegen des Getraidts von den Schefknechten, desgleichen auch das Getraid, so auf den Wägen zuegeuert wirdet, aufzekauffen, auch volgund söllich Anlegen widerumb in die Schiff anzeschütten unnd dem armen gmainen Mann in seiner Nott in höchster Staigerung widerumb zu verkaufen unnd damit uncristenlichen wuecherlichen Gwin ze suechen.

Unnd dann verrer die gemelten Frätschler und Lädler Schmalz, Ziger unnd Käs allenthalben in den Telern, auf den Pergen unnd Alben, auch unnderwegen auf den Strassen, aufkauffen unnd bey Tag unnd Nacht in ire Läden unnd Gwelb fuern unnd tragen, auch maiststails kainem das Schmalz allain verkaufen, sonnder die arm Gmain dahin dringen, das sy nit allain das Schmalz in höchster Staigerung, sonnder auch darzue, wellen sy annderst des Schmalz nit gar entraten, Mel, Arbais²⁸, Schweininfleisch, znichtig²⁹ Pulfer, Stockhvisch, Hering unnd dergleichen Gattung unnd dasselb auch in hochstem ungeburlichen Werdt annemen muessen. Daraus

dann annder Kauffleut auch Ursach nehmen, ire Warn umb sovil dest teurer vail ze tragen unnd zu verkaufen.

{Schweinmezger, Schweininfleisch} Unnd dann verrer die Schweinmezger zu Schwaz die Schwein, so durch die Schweintraiber zu gmainem Kauff dasselbshin gen Schwaz getriben werden³⁰, aufkauffen unnd in höchster Staigerung dem gmainen Mann widerumben auswegen. Daraus dann ervolgt, das der gmain, arm Man das Schweininfleisch in zimlichen geburlichen Gellt nit mer wie von Alter gehalten mag unnd durch söllichen aigenutzigen Furkauff zum höchsten beschwerdt wirdet.

Nun haben wir uns aber zu euch als unnsers furgesezten Obrighaiten gennzlichen versehen, dieweil söllich Beschwerden unnd Truckung der armen Gmain in den angeregten unnserer Vorfordern unnd unnserer alten unnd neuen gegebnen unnd aufgerichteten Erfyndungen, Ordnungen unnd Bevelchen gannzlichen unnd gar verpotten sein, unnd euch darynnen lautere Mass unnd Ordnung geben worden, von unnsertwegen darob ze handt haben unnd gegen den Verprechern mit der Straff ernnstlichen zu verfar. Ir solten darauf eur getreuer, vleissiger unnd pesserer Aufmerckhen gehabt unnd dermassen darwider ze thuen nit gestatt, sonnder die Abstellung mit ernnstlicher Handthabung derselben unnserer Ordnungen unnd unnachläßlicher Straff furgenomen haben. Dieweil das aber durch euch nit beschehen, sonnder ir sölchs bisherr allso hingeen lassen habt, so tragen wir demnach an dem allem nit wenig Missfallen.

{Getrayd, Schmalz, Ziger, Käß, Schweininfleisch und ander Warn Furkauff} Damit aber sölche Beschwerden noch unverzogenlichen abgethan werden unnd ob den gemelten Ordnungen, die sonnst, wo die nit gehandthabt werden, unfruchtbar unnd vergebenlichen sein, ernnstlicher unnd steiffer weder bisheer beschehen, gehalten werde, so wellen wir demnach allen Furkauff im Getraid, es sey Waizen, Roggen oder Gersten, desgleichen auch des Schmalz, Ziger, Käs, Schweininfleisch unnd aller anderer Warn, hiemit von Neuem widerumben abgethan unnd ernnstlichen verpotten haben. Schaffen auch hiemit ernnstlichen unnd wellen:

Anordnungen³¹

1. Erstlichen, was das Getraid belangt, das fürhin durch kainem Traidhandler, Lädler, Frätschler, Müllner, Pöckhen oder annder, so damit Handtierung und Kaufmanschaft treiben (ausserhalb seiner Hausnotturfften), ainiches Getrayd zu seiner Handtierung fur sich selbs oder annder innerhalb sibem Meil³² Wegs umb Schwaz, weder an den Scheffen-Anlegen oder Wägen, bestellt noch aufkauft werde, sonnder die Kauffleut, so es zuezeuern im Brauch haben, selbs zu gmainem failen Kauff gen Schwaz bringen unnd fuern lassen. Wo aber hiewider ainer oder mer ainichen Furkauff treiben wirdet, dem oder demselben solle durch euch, unnsere Perckh- unnd Lanndgerichtsobrigkait, das erkaufft Getraid, als ain verfallen unnd confisciert Guet genomen unnd eingezo-

gen und noch darzue umb funffundzwainzig Pfundt Perner³³ unnachlässlich gestrafft werden.

Im Fal aber, das sich zuetuege, das sovil Getraids an den Anlegen am Wasser oder auf den Wägen gen Schwaz zuegefuert unnd verhanden sein wurde, also das die Schefkhnecht oder Verkauffer der Getrayd anlegen, dieselben vor oder in der Zeit, ehe das sy widerumben wegertig, bey der Gmain gar oder zum Tail nit verkauffen mechten, dessgleichen diejhenigen, so Getraid auf den Wägen oder der Axt zuefuern, söllich Getrayd auf den Wägen ain Tag öffentlichen vail haben unnd auch in demselben Tag der Gmain gar oder zum Tail nit verkauffen wurden mugen, so solle alsdann den Peckhen, allain zu Erhaltung unnd Notturfft irer Handtwerch, dasselbig vail gehabt Getraid, doch nit Furkauff damit ze treiben, ze kauffen nit gespert sein. Doch das sy bey Vermeidung obbestimpter Straff vor oder in der benannten Zeit des Failhabens mit den Kauffleuten weder haimlichen oder öffentlichen darumben weder wenig noch vil reden, handlen oder pactiern oder die Verkauffer dasselb, es sey durch ungeburlichen Aufschlag oder in annder Weg, der Gmain nit vorhalten. Darauf dann ir unnsere Obrigkaiten eur getreu Aufmerckhen haben sollt.

Wir wellen auch, das weder inn- noch auslenndisch Kauffleut zu Schwaz oder anndern Orten gesessen, welche Getraid zu gmainem faillem Kauff gen Schwaz fuern unnd bringen lassen, on eur unnsere perckh- unnd lanndtgerichtlichen Oberkait Vorwissen unnd Bewilligung ainicherlay Getraid ob den Scheffen noch Anlegen auf die Cässten nit tragen unnd aufschütten lassen, sonnder sollich Getraid auf dem Scheffen vail haben unnd verkauffen.

Wo aber yemand sein Getraid so lanng am Wasser ligen unnd das Schiff ainichen Schaden oder Manngel hette oder sonnst Geferlichait der Wässer grösse vor Augen were, dardurch ainer zu Verhuettung Gfar, Schaden unnd Nachtails sein Getraid aufzeschütten gedrungen wurde, der oder dieselben sollen sölchs euch baiden unnsern als Perckh- unnd Lanndtgerichtsobrigkaiten anzaigen unnd alsdann durch euch aigenntlichen unnd grundtlich erkundigt unnd besichtigt werden, ob die Ursachen der Aufschüttung dermassen verhanden oder nit. Unnd so ir es glaubwürdig und nottwendig befunden, alsdann unnd sonst nit, solt ir dem Begerennenden das Getraid aufzeschütten vergunnen unnd zuelassen, doch yederzeit von demjhenigen, so das Getraid aufzeschütten begert unnd durch euch aus angezaigten Ursachen bewilligt wirdet, ain Urkundt nemen, er lasse das Getraid lanng oder kurz auf dem Cassten ligen, das er über den gemainen Kauff, so dazemmal, als er auffschütt im Ganng gwest, yedes Stär³⁴ Getrayd auf dem Kassten nit höher dann umb ain oder zwen Kreuzer für die Schwaynung³⁵ (in dem ir, die Obrigkaiten, yederzeit nach Glegenhait unnd Guete des Getraids und wie lanng dasselb glegen sein wirdet, Messigung thuen solt) hingeben unnd verkauffen. Unnd im Fal, das das Getraid mitlerweilen wölfailer wurde, mit sölichem sein Getraid, unangesehen ob es, als er das angeschütt merers gelten, kain merere Staigerung noch Auf-

schlag weder wie yezbemelt auf ain Stär schlagen solle und welle. Wellicher aber diser unnsere Ordnung zewider handlen wurde, den oder dieselben Verprecher solt ir, unnsere Perckh- unnd Lanndtgerichtsobrigkait, umb funfzig Guldin unnachlässlich straffen.

Sonst lassen wir es dieser Zeit noch bis auf unnsere Wolgefallen bey den freyen Kauff des Getraids bleiben. Doch wo sich yemand ungeburlichen unnd unleidlichen Aufschlag darynnen ze machen unndersteen würde, wellen wir oder unnsere oberösterreichische Regierung an unnsere Statt yeder Zeit gebürlichs Einsehen haben.

2. {Schmalz, Ziger, Käß in 7 Meil Wegs umb Schwaz nicht furzekauffen} Dann belanngend den Furkauff mit dem Schmalz, Ziger und Käs etc. gepietten wir hiemit auch ernstlichen unnd wellen, das kain Lädler, Frätschler oder anndere Personen, so damit Hanndtierung treiben, niemant ausgenommen, in denn vorbestimmbten siben Meilen Wegs umb Schwaz Schmalz, Käs oder Ziger fur- unnd aufkauffe, auch dergleichen Warn weder in iren Gwelben, Läden noch anndern Orten haimlich oder öffentlich nit ausgeben noch verkauffen, die haben dann zuvor euch, unnsere perckh- unnd lanndtgerichtlichen Oberkaiten, glaubwürdig unnd ware Urkhunden furgebracht, das sy solche Warn ausserhalb der bestimmbten siben Meil Wegs, auch an welchen Orten unnd Ennden sy die erkaufft haben.

Unnd nachdem bisheer die Lädler unnd Frätschler yezuzeiten so sy Schmalz gehabt, das nit allain verkauffen wellen, sonnder der gmain arm Mann wie vor steet, anndere Warn daneben nemen muessen, dasselb wellen wir hiemit auch gennzlichen abgestellt unnd hiemit ernstlichen gepoten haben, das sy, die Lädler, Frätschler unnd annder, so sich des bisheer gebraucht oder noch furohin ze thuen unndersteen wollten, niemant mer dringen, neben dem Schmalz anndere Warn unnd Pfenwerdt wider aines gueten Willen anzenemen.

Dieweil sich aber yezuzeiten begibt, das die Kauffleut selbs neben dem Schmalz annder Warn, als Ziger unnd Käs, auch keufflichen annemen muessen, in sölichem Fal geben wir gnediglichen zue, wellicher Lädler oder Frätschler yezgemeltermassen neben dem Schmalz die anndern Warn, als Ziger unnd Käs, auch annemen wirdet muessen, auf welches ir dann eur vleissige Nachfrag halten sollt, das alsdann ir, unnsere Obrigkhaiten, demselben bewilligen mugt, Ziger unnd Käs nach Gelegenhait der Anzal, so er neben dem Schmalz annemen muessen, mitsambt und neben dem Schmalz, auch auswegen unnd zu verkauffen, doch das in albeg Contrabannd³⁶ unnd Beschwörung des armen Manns daneben verhuet werde.

3. {Schweinfleisch} Gleichermassen wollen wir auch, das furohin kain Schwein-Mezger, auch Weiber unnd anndere Personen, so Schweinfleisch vail haben, weder auf dem Länpach zu Schwaz als dem gwonlichen Schweinmarckht, noch sonnst innerhalb der vor bestimmbten siben Meillen Wegs umb Schwaz (ausserhalb irer selbs Hausnotturfften) kaine Schwein bestellen noch aufkauffen, sonnder welliche Kauffmanschaftt unnd Hanndtierung

mit Schweininfleisch furohin weiter treiben wellen, die sollen sich darumben ausserhalb berurter siben Meilen Wegs bewerben und gen Schwaz bringen.

4. {Bewilligung vail zu haben, Sch[melzer] u[nd] Gwer[ckhen] z[u] Schwaz} Gleichsals wollen wir auch allen Lädlern, Frätschlern und menigkhlichen, neben und sambt yezbestimbt Getraid, Schmalz, Ziger, Kas unnd Schweininfleisch, sonst alle anndere Warn innerhalb der benannten siben Meilen Wegs fur- unnd aufzukauffen, auch diser unnsere Ordnung zewider, ainicherlay weder haimlich noch offentlichen, in ire Läden und Gwelb ze tragen unnd widerumb auszugeben gannzlichen verpetten unnd aufgehebt haben. Welliche aber ire Warn ausserhalb der siben Meil Wegs bestellen, kauffen unnd gen Schwaz bringen lassen unnd euch, unnsere Obrigkaiten, deshalben glaubwürdige unnd genuessame Urkhunden auflegen werden, denselben solle das Vailhaben unnd Verkauffen nit abgeschaffen noch verpotten, sonnder inhalt diser unnsere Ordnung bewilligt sein unnd inen durch euch, unnsere Obrigkaiten gestatt werden. Doch solle kainer derselben in den Pfenwerden³⁷ ainiche Staigerung verursachen noch machen, auch seine Warn unnd Pfenwerdt nit so hoch wie Schmelzer unnd Gwerckhen, sonnder in ain ziemlichem³⁸ unnd leidenlichenn Weerd ausgehen unnd verkauffen unnd ir unnsere Obrigkaiten darauf eur getreu vlaissig Aufmerckhen haben.

5. {Furkauffer Straff} Und dieweil wir euch hievor in unnsere aufgerichteten Fronwag-Ordnung³⁹ unnder annderm auch lautern unnd austruckhenlichen Bevelch geben, welchermassen ir den Furkauff des Schmalz, Ziger, Käs, Schweininfleisch unnd aller annderer Warn abstellen unnd verhuetten unnd das ir den Verprechern unnd Ubertrettern ire Warn nemen unnd noch ain yeden darzue umb funffzig Pfundt Perner, so offt die Ubertretzung beschicht, straffen sollet, so lassen wir es demnach bey demselben, doch das die Straffen durch euch nachgemeltermassen eingezogen unnd uns unnsere gebürnder Tail darynn verrait werde, gennzlichen bleiben. Wellen auch, das ir, unnsere Perckh- unnd Lanndgerichts-Obrigkaiten, ob demselben unnd allen anndern Articl in berurter Wagordnung begriffen, vestigkhlichen unnd ernstlich haltet unnd hanndthabet unnd diejhenigen, so den vorgeschribnen Articl unnd diser yez von neuem gegeben Ordnung mit dem Furkauff des Schmalz, Ziger, Käs, Schweininfleisch unnd aller anndern Warn zuwider handdlen werden, inhalt beruerter unnsere Wag-Ordnung, als mit Nemung unnd Einziehung der Warn unnd yeden darzue umb funffzig Phundt Perner unnachlesslichen straffet, wie wir dann auch in die Gericht unnd Stett innerhalb der siben Meil Wegs umb Schwaz glegen, zu desst statlicher Hanndthabung diser unnsere Ordnung zu Verhuettung des Furkauffs offne Manndata ausgehen haben lassen.

{Einziehung der Straff} So bewilligen wir gnedigkhlichen, damit der Furkauff dester pas verhuet unnd abgestellt unnd dest vleissigere Achtung unnd Aufmerckhen darauf gehaben werde, von den bestimbt Furkauff-Straffen des Getraids, Schmalz, Ziger, Käs, Schweinin-

fleisch unnd allen anndern Warn, so am Furkauff betreten unnd eingezogen werden, das davon ain dritter Tail in unnsere tirolische Camer, der annder Drittail dem Anzaiger unnd der dritt Drittail euch, unnsere Perckh- unnd Lanndgerichts-Obrigkaiten, miteinander zuesteen unnd verfolgen solle. Wellen auch, das ir die Ubertretungen miteinander straffet unnd so der Verprecher unnder die Perckhwerchsverwaltung gehörig, die Straff von demselben durch dich, unnsere Perckhrichter, unnd welliche der Lanndgerichtsverwaltung unnderworffen, durch dich, Lanndrichter, eingezogen, der Drittail unns verrait unnd die anndern zwen Tail euch baiden Obrigkaiten miteinander unnd dem Anzaiger vorbestimbttermassen erfolgt unnd aufgetailt werde.

6. {Stöckhl, Klockher⁴⁰, Schweininfleisch, Fronwagordnung} Unnd nachdem unns in Sonnderhait furgebracht worden, wie sich ausserhalb der Schwein-Mezger annder sonndere Personen mer unnderstandnen, unangesehen unnsere hievor gegebne Ordnung unnd ausgangnen Verpot, die Schwein, so zu failem Kauff geen Schwaz gebracht worden, dasselbs unnd auch unnderwegen durch ire Bestelte hauffenweiss unnd sonst aufzukauffen unnd die Gmain damit zu beschweren, darauf ist hiemit in sonnders unnsere ernstlicher Bevelch, das furohin niemand, wer der seye, ausserhalb seiner Hausnotturfft kain Schwein, gschlechtigt oder ungeschlechtigt⁴¹, Gwerb oder Hanndtierung damit ze treiben innerhalb der siben Meilen Wegs umb Schwaz nit bestellen noch aufkauffe, sonnder sich dasselben ain yeder bey Vermeidung vorbestimbtter Straff, mit der ir gegen denen, so hiewider handdlen wurden, unnachlässlich furgeen sollet, gennzlichen ennthalte. Welliche aber ausserhalb der siben Meilen Wegs Schwein bestellen unnd herzue bringen unnd volgund auf ire Peckhwerchstail den Arbaitern ausgeben oder sonst damit Kaufmanschafft treiben wollen, die sollen vor Ausgebung desselben von euch, unnsere Obrigkaiten, in was Tax unnd Gelt sy das Phundt⁴² ausgeben sollen, Beschaid nehmen unnd daselb nit hoche weder es inen von euch nach genuessamer Besicht nach billichen Werdt taxiert wirdet, auswegen, sich auch mit ordennlicher Abwegung söllich Schweininfleisch der angeregten unnsere Fronwag-Ordnung in albeg gmess hallten.

7. {Müllner} Unnd als unns auch von wegen der Müllner, das durch dieselben unnsere im negstverschinen 50-ten [1550] Jar gegebne unnd aufgerichteten Müllner-Ordnung nit glebt, sonnder die Gmain in Schwaz durch sy gross unnd hoch beschwerdt werde, Klagen furkumen sein, darauf bevelchen wir euch, das ir obbemelter unnsere gegebne Ordnung vestigkhlichen hanndthabet. Welcher Müllner aber wider sölche Ordnung handdlen unnd ainem yeden inhalt derselben unnsere Ordnung sein geburund Mel unnd Grischen⁴³ von allem Getraid nit geben unnd zustellen wurde, den oder dieselben nit alain innhalt derselben unnsere Ordnung umb die funffundzwainzig Phundt Perner straffet, sonnder wo sölliche Straff nit helfen will, alsdann denselben Verprechern, so aigne Mülen haben, ire Milinen nach Glegenhait der

Übertretung auf ain halb oder gantz Jar gar zuesperret unnd nit malen lasset. Unnd diejhenigen, denen die Meilen selbs nit zuegehörig, von den Mülinen gar weg schaffet, oder im Fal, das die Verprechung so hochwichtig oder uber empfangne Straff noch weitter bescheche, denselben alsdann das Recht ergen lasset.

8. {Peckhen} Gleichergestallt gelanggt unns an: Nachdem die armen Arbaitter in der Not der Zeit bis das inen ir Getrayd gemalen unnd gepachen werden mag, nit erwarten könnnden unnd derhalben dasselb ir Getraid gleich ungemalen den Peckhen übergeben unnd dagegen gepachen Prot von inen heraus nemen, das sy die Peckhen inen dagegen zu wenig Prott, als nemlich für ain Stär nit mer als vierzehen Laib, deren ainer nit uber drew Phundt unnd yebeyweilen nu dritthalb⁴⁴ Phundt gwegen, heraus geben unnd sy in solchem beschweren sollen. Diweil wir dann hievor, wie es mit den Peckhen gehalten werden solle, euch unnsern Obrighkhaiten lauttere Ordnungen geben. So bevelchen wir euch, das ir ob denselben vestigkhlich haltet unnd bey den Peckhen darob unnd daran seydet, wann inen durch yemand Traid oder Mel zu pachen zuegestellt wirdet, das sy dasselbig ainem yeden gegen dem geburlichen Pacherlon, wie von Alter herkommen ist, an alle Einred willig unnd gern pachen unnd yedem sein Mel besonnder knetten unnd demselben alsdann alles Prott, so daraus wirdet, erberlichen, treulichen unnd on allen Abgannng zuustellen unnd uberantworten. Wo aber yemand dem Peckhen sein Getraid zuustellen unnd dagegen Prot emphahen wolte, demselben sollen sy die Peckhen funfzehen Laib guet unnd fein gepachen Prot, deren Laib ain yeder drew wiennische Phundt wegen solle, für ain ungemalen Stär Roggen geben unnd zuustellen. Welliche aber dem nit nachkhumen, sonnder sich yemand hiewider beschwern wurden, den oder dieselben zu yeder Übertretung umb funffundzwainzig Phundt Perner straffet.

9. {Ku[niglicher] M[ayestä]t Artztkhauff zu Schwaz, Bezahlung} Sovil dann den Artztkhauff in unnsere Hüttwerch zu Ratemberg⁴⁵ unnd gmainer Perckhwerchsgesellschaftt habende Beschwerung an der langsamen Bezahlung belanggt. Diweil wir solchen Artztkhauff bisheer nit von wegen ainicherlay Geniess⁴⁶, sonnder furnemlichen darumben erhalten haben, damit die Perckhwerch dardurch dest merer erpaut unnd in Aufnemen gebracht unnd die Gwerckhen, so nit aigne Schmelzwerch haben, bey irem Pauen dest beharrlicher bleiben mugen unnd solchen Artztkhauff füröhin nach also yez angezaigter Ursachen halben zu erhalten gesynnet, so wellen wir demnach auf Weg unnd Mittl, damit der Ausstanndt ainsmals abzalt unnd füröhin furderlichere Bezahlung durch unnsern Artztkhauffer gethan werde, gedacht sein.

10. {Holzkhauff} Dann als unns Beschwerden furbracht werden, wie sich etlich unndersteen, der Prennholz im obern Yntal aufzekauffen unnd das alsdann durch dieselben solch Holz gen Schwaz gefuert unnd so theur hingeben unnd verkaufft werde, das manichem ain Claffter kurz Erlinholz umb vier oder funff Phundt Perner khume unnd die arm Gmain damit gröslich beschwern. Da-

mit aber solchs füröhin abgestellt werde, so ordnen wir unnd wellen, wo sich yemand mit den Holzverkauffern des Kauffs umb das Holz nit vergleichen mechte, das alsdann ir unnsere Obrighkhaiten eur getreue vleissig Aufsehen habt, damit niemand mit dem Holzkauff zu hoch beschwerdt, sonnder darynn yeder Zeit nach billichen Dingen ain Gleichait gehalten unnd das Holz nach der gschwornen Holzklaffter, wie die bey der perckhgerichtlichen Obrighkhait zu Schwaz befunden unnd yederzeit nach Glegenhait der Zeit Werdt unnd Guete des Holz durch euch unnsere Perckh- und Lanndtgerichts-Obrighkhaiten taxiert wirdet, verkaufft werden.

11. {Beschwerung ab den Metzgern} Was dann der Perckhwerchsgesellschaftt Beschwerung ab den Metzgern belanggt, des wellen wir zu negster Hanndlung, die wir durch unnsere Rät mit den Metzgern phlegen werden, gnedigkhlichen eingedenckh sein⁴⁷.

12. {Sch[melzer] und Gwerckhen zu Schwaz, Ausgebung der Pfenberdt, P[er]ckhwerchs Gsell[schaftt], Verleih[un]g Lehenschafft, Arzkeuff} Desgleichen steen wir auf gmainer Perckhwerchsgesellschaftt Pitt, mit den Schmelzern unnd Gwerckhen zu Schwaz, damit sy auf diss Jar ire Phenwerdthänndl mit Getraid unnd Schmalz notturfftigkhlichen fürsehen unnd dieselben Pfenwerdt ainer Perckhwerchsgesellschaftt neben der baren Bezahlung one ungeburliche Staigerung ausgeben, auch sy die Perckhwerchsgesellschaftt in den Arzkeuffen unnd Auszaigung der Lehenschafftten füröhin bas⁴⁸ weder bisheer beschehen zu bedennckhen, auch zu den Arzkeuffen geschickhte Personen, die sich darauf versteen, zu verordnen, in ernnstlicher Hanndlung des Versehens, sy werden sich darynn gehorsamlichen beweisen unnd halten unnd den Abfal unnd Erligung des Pergs als getreue Camersleut unnd inen selbs zu Guetem, sovil an inen, treulichen verhueten hellffen.

Schluss

Unnd schaffen demnach hierauf mit euch samennentlich unnd sonnderlichen ernnstlichen unnd wellen, das ir dise unnsere Ordnung und Bevelch allenthalben in eurn Verwaltungen offentlichen berueffen lasset unnd mit allem Ernnt unnd Vleis darob unnd daran seydet, guete Achtung unnd Aufsehen habet, auch Kundtschaftt bestellet, damit sollichem allem unnd yedem in sonnders darynnen begriffen. Unnd auch den hievor gegebenen Ordnungen, sovil in denselben bisher nit widerumben durch unns abgethan unnd aufgehbt worden, vestigkhlich glebt unnd nachkhumen werde, unnd euch solche unnsere gegebne unnd nachgennde kunfftige Ordnungen unnd Bevelch füröhin mit mererm Ernnt unnd Vleis weder bisheer beschehen ist, ab- und angelegen sein lasset. Unnd darynn in kainerlay Weg, bey Vermeydung unnserer schweren Ungnad unnd Straff, ainiche Varlässigkhait gebrauchet, noch niemands, wer der seye, mit der Straff verschonet. Dann wir wellen euch nit verhalten, wo wir in Erfahrung khumen werden, das ir ob dem allem nit vestigkhlichen halten unnd yemands hiewider ainicherlay Verprechung

wissentlichen zusehen unnd gestatten, dasselb nit unverzogenlich abstellen unnd mit geburnder Straff gegen den Ubertretern verfahren wurden, das wir darauf gegen euch selbs nach Glegenhait yeder Verprechung, so ir un-abgestellt unnd ungestrafft hingen lassen werdet, mit top-pelter Straff ernstlich unnd unnachlässlich furzuegen. Unnd wo ir darüber noch weiter seumig sein wurden, alsdann in annder Weg gegen euch ze hanndlen enntlichen enntschlossen sein.

Wir behalten auch unns, unnsern Erben unnd Nachkhumen hierynn in albeg bevor, dise Ordnung yeder Zeit nach unnsern Willen unnd Gefallen ze mynndern, ze mern, zu veränddern oder gar abzethuen. Wolten wir euch, damit ir unnd meniglich sich hierauf ze richten wissen, nit verhalten, unnd das alles ist unnsere ernnstlicher Willen unnd Mainung. Geben am neunten Tag February anno etc im 52-ten.

Erläuterungen zur Ordnung vom 9. Februar 1552

Die Ordnung wurde zu einer Zeit erlassen, als die Versorgung der Bevölkerung, insbesondere der Knappschaft, auf Grund der unter „Eingang“ angeführten Missstände, auch wegen der schlechten Getreideernten der Vorjahre⁴⁹, äußerst angespannt war, damit auch die Stimmung bei den Bergwerksverwandten.

Der sicherlich mehrfach, im speziellen Fall von einem Ausschuss der *Perckhwerch-Gesellschaft* über aufgetretene Mängel bei der Versorgung der Bevölkerung informierte Landesfürst, König Ferdinand I.⁵⁰, erließ diese *Ordnung*, in der Bestimmungen über den Handel mit Waren enthalten sind, und adressierte diese an die drei mit Hoheitsrechten ausgestatteten Organe in diesem Gebiet, den Schwazer Bergrichter, den Pfleger und den Landrichter zu Friendsberg. An alle drei Organe aus dem Grund, da das komplexe Problem einer geordneten und leistbaren Nahrungsmittelversorgung nur durch Einbeziehung der Händler, Kaufleute und Gewerbetreibenden, für die nicht das Berggericht zuständig war, zu regeln war und von Versorgungsengpässen nicht nur die Bergwerksverwandten, sondern die gesamte Bevölkerung betroffen wurde. Damit waren nur durch eine Zusammenarbeit der drei Hoheitsträger, die für verschiedene Bevölkerungsgruppen zuständig waren, die Schwierigkeiten zu lösen, wenn auch die Ordnung durch Beschwerden der Knappschaft initiiert wurde.

Im ersten Abschnitt weist der Tiroler Landesfürst darauf hin, dass er mehrfach auf die bittere Armut und Not der Bergleute aufmerksam gemacht wurde, die offensichtlich auf den verbotenen Vorkauf⁵¹ von Nahrungsmitteln und deren Verkauf zu überhöhten Preisen zurückgeführt wird, was zum Nutzen des Bergbaues, der Knappschaft und des gesamten Bergwesens abzustellen sei. Der Landesfürst drückt sein Missfallen darüber aus, dass bisher in diesen Angelegenheiten von den Amtsleuten zu wenig kontrolliert und gestraft worden sei, und es wird der Vorkauf von allen Waren verboten.

Im zweiten, dem längsten Abschnitt der Ordnung werden hinsichtlich einzelner Waren und Warengruppen Anordnungen formuliert, darüber hinaus werden auch weitere Beschwerden der Knappschaft oder bekanntgewordene Mängel wiedergegeben. Ausführlich werden Handel und Lagerung des zu Lande oder auf dem Wasser zugeführten Getreides, dem wichtigsten Nahrungsmittel dieser Zeit, behandelt. Ebenso wie die für Getreide bestimmte Sieben-Meilen-Verbotszone für den Vorkauf galt diese auch für die nachfolgend angeführten Grundnahrungsmittel, wie Schmalz, Käse usw. sowie für Schweine. Auf dieses Verbot hatten nicht nur die bisher genannten drei Obrigkeiten, sondern auch die Städte und Märkte innerhalb dieser Zone zu achten. Die Aufteilung der konfiszierten Waren und Straf gelder zu jeweils einem Drittel an die tirolische Kammer, den Anzeigenden sowie den Berg- und Landrichter gemeinsam hat sicherlich dazu beigetragen, dass den Anordnungen verstärkt Folge geleistet wurde.

Auch Müller und Bäcker versuchten sich zu bereichern, indem sie von den ihnen zur Weiterverarbeitung übergebenen Produkten gegen die geltenden Bestimmungen einen Teil für sich zurückbehielten. Die überteuerte Abgabe von Fleisch durch die Metzger soll einer späteren Klärung durch eine landesfürstliche Kommission vorbehalten werden. Dem von den Bergwerksunternehmern ausgeübten Pfennwerthandel, durch den die Grundversorgung der Bergwerksverwandten insbesondere mit Nahrungsmitteln erfolgen sollte, maß der Landesfürst große Bedeutung bei und forderte neben einem ausreichenden Warenangebot keine unangemessenen Preissteigerungen.

Im letzten Abschnitt wurde den Amtsleuten, die offensichtlich nachlässig beim Vollziehen der bisher geltenden Bestimmungen waren, nachdrücklich aufgetragen, die Einhaltung der Vorschriften besser als bisher zu überwachen. Es wurde sogar gedroht, sie mit der doppelten Strafe zu belegen oder noch härter gegen sie vorzugehen, wenn bekannt gewordene Übertretungen dieser Ordnung nicht abgestellt und die Schuldigen nicht bestraft würden.

Da zahlreiche Knappen, besonders von den Bergbauen am Ringenwechsel und am Weißen Schrofren, in dem im Osten an das Gericht Friendsberg anschließenden Gericht Rottenburg ihren Wohnsitz hatten, wurde am 16. Februar auch dem Pfleger dieses Gerichtes eine Abschrift der Ordnung zugesandt mit der Aufforderung, diese *den Mülnern, Peckhen unnd anddern Underthanen in bemeltem Gericht Rottensburg* bekanntzugeben, dass diese sich daran halten und die Knappschaft nicht benachteiligen⁵². Weiters wurde dem Schwazer Bergrichter am 18. Februar aufgetragen, der Bergwerksgesellschaft eine Abschrift der Ordnung auszufolgen, *damit sy die irem Begern nach zu anddern brieflichen Gerechtigkaiten zu gebrauchen haben*⁵³.

Die Vollziehung dieser Ordnung

Sehr beeindruckt schienen trotz Strafandrohung die mit der Vollziehung betrauten Amtsleute von dieser Ordnung des Landesfürsten nicht gewesen zu sein, denn am 7. Mai 1552 hielt es die Regierung für erforderlich, zumindest die Bergbeamten an die sorgfältige Vollziehung der Ordnung zu erinnern und überdies ein Schreiben an die Schmelzer und Gewerken zu richten.

In dem an die Beamten gerichteten Befehl wurde an die Forderungen der Knappschaft erinnert, dass sich die Gewerken in Zukunft besser als bisher mit Getreide und Schmalz für den Pfennwerthandel eindecken und die Waren *neben der baren Bezahlung one ungebührliche Staigerung* ausgeben sollen, ebenso hätten sie beim Ankauf des Erzes und bei der Vergabe der Lehenschaften besser als bisher vorzugehen. Eine von den Unternehmern vorgelegte Stellungnahme und das Schreiben der Regierung an die Gewerken, um es diesen auszuführen, wurden dem Befehl an die Beamten beigegeben. Die Regierung gab bekannt, dass sich die Bergwerksunternehmer im Gegenzug zu den Beschwerden der Knappschaft erneut über die schlechte Qualität des aufbereiteten Erzes, dem zum Teil wieder Berge und zerkleinertes Erz beigemischt waren, beklagt hätten. Die Bergbeamten hätten entsprechend den geltenden Vorschriften auf ein ordnungsgemäßes Aufbereitungsgut zu achten und darauf, dass Erz nur dann gepocht werden darf, wenn dies aus aufbereitungstechnischen Gründen erforderlich ist. Die Abbauorte in den Gruben, wo dies geschehen darf, seien bereits festgelegt worden. Derberzstufen müssen ganz gelassen werden, nur schmale Erzmittel dürfen zerkleinert werden. Auch seien die breiten *Scheideisen* wieder durch die bisher gebräuchlichen zu ersetzen. Erz, das zerkleinert werden muss, ist nach dem Pochen nassmechanisch aufzubereiten. Diese Vorschriften waren der Knappschaft bekanntzugeben, außerdem war anzuordnen, die Schichten ordentlich zu verfahren. Die Gesellschaft war auch daran zu erinnern, dass besonders auf Grund der schlechten Zeiten und da der Bergbau nicht mehr in *gueten Wirten als vor Jaren steet*, die Anordnungen umso mehr einzuhalten wären⁵⁴.

Das zweite Schreiben vom 7. Mai 1552 erging an die Bergbauunternehmer. Trotz der Einwände, die von den Gewerken zu der Ordnung vorgebracht wurden, bestand die Regierung darauf, den Pfennwerthandel durch die Unternehmer besser als bisher versehen zu lassen, dass *der Gesellschaft Beschwerde in solchem Fal gestillt, auch sy mit Weib und Kind ir Unnderhaltung und Narung gehalten mugen* und erinnert die Gewerken an den Nahrungsmittelmangel der letzten Jahre. Trotz der Einwände der Unternehmer gegen die Genehmigung von zukünftigen Preissteigerungen bei Pfennwerten durch den Bergrichter blieb die Regierung dabei. In dem Schreiben wurde auch auf die von den Gewerken vorgebrachten Beschwerden über Probleme mit Schmalzlieferungen aus Böhmen, mit der Stadt Rattenberg und mit dem Fronwäger in Schwaz eingegangen. Zu den Beschwerden der Gewerken über die anhaltend schlechte Qualität des aufbereiteten Erzes, die Verwendung von zu breiten *Scheid-*

eisen und die zu kurze Schichtdauer wurde von der Regierung auf die Anordnungen an die Bergbeamten und deren Strafmöglichkeiten hingewiesen. Allerdings wurden die Gewerken angehalten, den Arbeitern das Erz von guter Qualität zu angemessenen Preisen abzukaufen und nicht wie bisher zu benachteiligen sowie erfahrene Erz Käufer einzusetzen. Bei der Vergabe der Lehenschaften sollen die Häuer, die eine Vererzung angefahren haben, an diesem Ort weiter arbeiten können und nach Möglichkeit Abschnitte von zwei Klaffern im Streichen der Vererzung zugeteilt bekommen. Zum Abschluss erinnerte die Regierung die Gewerken daran, dass dieser Befehl durch die Beschwerde der Knappschaft und die Antwort der Gewerken ausgelöst wurde und die Bergbeamten mit der Vollziehung beauftragt wurden⁵⁵.

Aufbruch der Knappen und Beruhigung der Lage

Das von Regierung und Beamtschaft mühsam aufrecht gehaltene Gleichgewicht zwischen den Forderungen der Knappschaft einerseits und den Möglichkeiten der Bergwerksunternehmer andererseits brach im Zuge der bereits oben angedeuteten kriegerischen Ereignisse vollends zusammen. Am 22. Mai 1552 kam es zu dem von Sperges geschilderten Aufbruch der Schwazer Knappen, begünstigt durch die in Tirol eingefallenen Truppen von Moritz von Sachsen sowie die Flucht Karl V. und der oberösterreichischen Regierung nach Südtirol. Obwohl sich die Lage nach Inhaftierung oder Flucht der Anführer bald beruhigt hatte, ordnete der Tirolische Kanzler Mathias Alber am 7. Juni die Bezahlung der 22 *Trabannten*⁵⁶, *die wir inen [dem Bergrichter und Landrichter] yez in den gefehrlichen Leuffen zu Schwaz umb Beystannnds zulegen bewilligt*, an⁵⁷. Und noch am 20. Juli 1552 wurde Bergrichter Schönberger *bey denen gefehrlichen Leuffen allain vier Trabannten noch ain Monat lanng ze halten bewilligt*⁵⁸.

In den folgenden Monaten scheint sich, wenn auch nicht die Armut beseitigt werden konnte⁵⁹, zumindest jedoch die Versorgungslage der Bergleute und der gesamten Tiroler Bevölkerung gebessert zu haben, denn schon im Frühjahr 1553 versucht die Regierung das auf einigen landesfürstlichen Schlössern vorsorglich eingelagerte Mehl über die Bergrichter an die Schmelzer und Gewerken für deren Pfennwerthandel zu verkaufen⁶⁰, was auf einen Überschuss hindeutet. Zum Aufkauf von Schlachtvieh wurden den Metzgern Zuschüsse vom Landesfürsten, von den Gewerken und anderen zugesagt⁶¹, so dass das Fleisch billiger abgegeben werden konnte.

Auch die Bestellung von Erasmus Reislander zum landesfürstlichen Erz Käufer nach dem Tod des schon genannten Erz Käufers Paul Obrist und die neue *Artzkaufferambtordnung zu Schwaz*, in der Vorschriften über den Erzkauf und die regelmäßige Bezahlung der Erzknappen erlassen wurden, werden zur Verbesserung der Verhältnisse beigegeben haben⁶².

Nicht unwesentlich wird die Lage dadurch beruhigt worden sein, dass von der Regierung am 4. August 1552 Pfl-

ger, Bergrichter und Landrichter aufgefordert wurden, die Namen der ihnen bekannten Aufrührer zu melden⁶³ und am 22. Oktober vom Landesfürsten der Kanzler Al-ber beauftragt wurde, da sich am 22. Mai *etlich Personen zu Schwaz wider die furgesezten Obrigkaiten vom Perckh- und Lanndtgericht und sonsten daselbst ganz emperlich und aufruerig erzaigt und gehalten* hätten, eine Überprüfung der Vorfälle durchzuführen und zu strafen⁶⁴. Und diese Strafen fielen meistens so aus, dass sie zumindest eine Zeitlang eine abschreckende Wirkung hatten.

Zusammenfassung

Bei dem seit Beginn des 15. Jahrhunderts äußerst erfolgreich betriebenen Fahlerzbergbau in Schwaz traten in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts vorwiegend technik- und lagerstättenbedingte wirtschaftliche Probleme auf. Verstärkt durch die politischen und religiösen Wirren dieser Zeit kam es zur Stilllegung von Gruben und zu einer Verringerung der Produktion, damit einhergehend zu einer zunehmenden Verarmung der beim Bergbau Beschäftigten. Auch scheint es, dass sich die Schere zwischen den Einkommen der Bergleute und den Marktpreisen weit geöffnet hat. Nach Beschwerden der Schwazer Knappschaft über zu hohe Preise für lebenswichtige Güter, sei es bedingt durch schlechte Ernten, den Vorkauf von Waren, durch ungerechtfertigte Preissteigerungen durch die Händler oder durch betrügerische Machenschaften der Gewerbetreibenden und Gewerken, wurde am 9. Februar 1552 vom Tiroler Landesfürsten Ferdinand I. die gegenständliche Ordnung erlassen, um durch entsprechende Maßnahmen die immer wieder zum Ausdruck gebrachte Not und Armut der Bergleute zu lindern. Die trotz weiterer Befehle anhaltende Notsituation gipfelte am 22. Mai in einem Aufruhr der Bergleute, der durch kriegerische Ereignisse, bedingt durch die religiösen Spannungen, begünstigt wurde. Wenn schon keine wesentliche Verbesserung der Lage der Bergleute eingetreten ist, die Armut blieb, wurde durch die Maßnahmen der Regierung, vermutlich besonders durch die Verfolgung der Anführer des Aufruhrs und durch die Strafanordnungen, zumindest eine Beruhigung der angespannten Situation herbeigeführt.

Literatur:

Bartels/Bingener/Slota, „1556 Perkwerch etc.“ Das Schwazer Bergbuch, III. Band, Der Bergbau bei Schwaz in Tirol im mittleren 16. Jahrhundert, Bochum 2006.

Bingener, Andreas, Gesundheitliche Aspekte und Lebensmittelversorgung von Schwaz, in: Ingenhaeff/Bair (Herausgeber), Bergvolk und Medizin, 3. Internationales Bergbausymposium Schwaz 2004, Tagungsband.

Isser, Max von, Schwazer Bergwerksgeschichte, 1905, Broschüre Kopie eines Manuskripts in der Bibliothek der Berghauptmannschaft Innsbruck, jetzt Montanbehörde West in Salzburg sowie Kopie hiervon im Besitze des Verfassers.

Lässl, Ludwig, Schwazer Bergbuch, Codex Vindobonensis, Faksimiledruck 1985.

Ludwig, Karl-Heinz, Der Anlass vom Schwazer Falkenstein und seine Confirmation. Zwei bergbaupolitische Dokumente des Jahres 1525, in: Der Anschnitt 56, 2004.

Mernik, Peter, „Codex Maximilianeus“ Bergwerkserfindungen für Tirol 1408-1542, 2005.

Sandgruber, Roman, Österreichische Geschichte, Ökonomie und Politik, Wien 1995.

Sperges, Joseph von, Tyrolische Bergwerksgeschichte, Wien 1765, Nachdruck 1999 durch 1. Tiroler Bergbauarchäologischen Verein (TbAV).

Tiroler Landesarchiv (TLA), oberösterreichische Kammerkopialbücher und Handschriften.

Tschan/Hofmann, Das Schwazer Bergrecht der frühen Neuzeit, 2007.

Worms, Stephen, Schwazer Bergbau im fünfzehnten Jahrhundert, 1904.

Anmerkungen:

- 1) Erzherzog Sigmund, „der Münzreiche“, regierte Tirol und die Vorlande von 1439 (Vormundschaft Kaiser Friedrich III.) bzw. 1446 bis 1490.
- 2) Maximilian I., 1486 römisch-deutscher König, 1508 Erwählter Römischer Kaiser, nach der Abtretung Tirols und der Vorlande am 16. 3. 1490 durch Erzherzog Sigmund Graf zu Tirol von 1490 bis 1519.
- 3) Beide Bergbaureviere südlich von Jenbach.
- 4) Vgl. auch Max von Isser, Schwazer Bergwerksgeschichte, 1905.
- 5) 1 Tiroler Klafter = 1,896 m (Winkelmann im Ergänzungsband zu Fußnote 5)), aber: 2,005 m (6-füßig) oder 2,673 m (8-füßig), aus: Österreichische Geschichte, Ökonomie und Politik 1995, S. 584.
- 6) Ludwig Lässl, Schwazer Bergbuch, fol. 152 f.
- 7) Noch im April 1542 wurde von den Schwazer Gewerken darüber geklagt, dass viele Arbeiter zum aufblühenden Bergbau Röhrebühel abwandern, so dass es zu einem Mangel an Arbeitskräften in Schwaz gekommen sei (TLA, oöKKB Entbieten und Befehl 1542, fol. 310).
- 8) Karl-Heinz Ludwig, Der Anschnitt 56, 2004, S. 98-109.
- 9) Zitiert nach Bartels/Bingener/Slota, „1556 Perkwerch etc.“, S. 750 ff.
- 10) TLA, oöKKB Gemeinde Missiven 1552, fol. 33'.
- 11) TLA, oöKKB Gemeinde Missiven 1552, fol. 94'.
- 12) Karl V., Enkel Maximilians I., deutscher Kaiser von 1519 bis 1556.
- 13) Sperges, Joseph von, Tyrolische Bergwerksgeschichte 1765, S. 255 f.
- 14) Andreas Bingener, Gesundheitliche Aspekte und Lebensmittelversorgung von Schwaz.
- 15) Vorkauf zum Wiederverkauf, Zwischenhandel.
- 16) Wie 9) S.754-762.
- 17) Die an den Tiroler Landesfürsten gerichtete Beschwerde der Knappschaft konnte bisher im TLA nicht gefunden werden, lässt sich aber aus der Ordnung und den späteren Befehlen vom 7. Mai rückschließen; in 9) S. 757 wird aus einer Beschwerde der Knappschaft an die Gewerken zitiert.
- 18) Die in der Arbeit *kursiv* geschriebenen Stellen stammen durchwegs aus Handschriften (Hs) bzw. (Kammer-)Kopialbüchern der oberösterreichischen Regierung (oöKKB) im Tiroler Lan-

desarchiv (TLA) in Innsbruck. Die zur Veranschaulichung der Kraft der frühneuzeitlichen Sprache transkribierte Ordnung wurde im Wesentlichen wortgetreu wiedergegeben. Zur besseren Übersichtlichkeit wurde die Ordnung in drei Abschnitte unterteilt, die vom Bearbeiter mit „Eingang“, „Anordnungen“ und „Schluss“ überschrieben wurden. Die im Kopialbuch angeschriebenen Randnotizen wurden in geschweifte Klammern gesetzt, die landesfürstlichen Anordnungen im zweiten Abschnitt wurden nummeriert. Abkürzungen wurden aufgelöst, Auslassungen wurden durch in eckige Klammern gesetzte Punkte [...] gekennzeichnet, ebenso Wortergänzungen *k[unigliche] M[a]jestät*. Groß- und Kleinschreibung sowie Satzzeichen wurden zum besseren Verständnis den derzeitigen Bestimmungen angepasst. Bei Bedarf wurden Worte getrennt, wie z. B. *zuthuen* in *zu thuen*, oder verbunden, wie z. B. *der Zeit* in *derzeit* usw. Vokalisch verwendete *v* und *w* wurden in der Transkription als *u*, z. B. *vnnd* in *unnd*, konsonantisch verwendete *u* als *v* wiedergegeben, z. B. *Beuelch* in *Bevelch*. Bei Wörtern mit *tz* sind die beiden Buchstaben in der Regel nur in Überschriften auseinanderzuhalten, in den Texten scheint meistens nur ein *z* auf, dem bei der Transkription entsprochen wurde, z. B. *Nuz* usw. Römische Zahlen wurden in arabischen angeschrieben.

- 19) TLA, öKKB Entbieten und Befehl 1552, fol. 283-291'.
- 20) Wechsel; Abgabe vom erschmolzenen Silber an den Landesherrn, je nach Produktionsbedingungen konnte diese Abgabe höher (schwerer) oder niedriger (ringer) sein oder sogar ganz entfallen.
- 21) Demütig.
- 22) Erwähnter.
- 23) Ziger, eine Käseart.
- 24) Hausierer.
- 25) Mehlhändler.
- 26) Jedermann.
- 27) Getreidekasten, -lager.
- 28) Erbsen.
- 29) Minderwertig.
- 30) Durch das rasche Verderben von Fleisch bei den frühneuzeitlichen Transport- und Lagermöglichkeiten wurde das zum Schlachten bestimmte Vieh, so auch Schweine, lebend nach Schwaz getrieben.
- 31) Zur besseren Übersichtlichkeit wurden vom Bearbeiter die unter „Anordnungen“ angeführten Artikel nach deren unterschiedlichem Inhalt nummeriert.
- 32) 1 österr. Meile = 7,685 km, aus: Österr. Geschichte, Ökonomie und Politik, 1995, S. 583.
- 33) 1 Gulden = 60 Kreuzer = 5 Pfundner (Pfund Berner), 1 Gulden entsprach dem Wochenlohn eines Hauers.
- 34) Stär, Star, Hohlmaß, 1 (Tiroler) Star = 31,7 l, aus: Österreichische Geschichte, S. 585.
- 35) Schwund, Gewichtsabnahme bei der Lagerung.
- 36) Gesetzeswidrige Waren.
- 37) Von den Gewerken gegen Abzug vom Lohn abgegebene Waren.
- 38) Angemessen.
- 39) In der *Fronwagordnung zu Swaz vom 31. Dez 1550* wurde den drei Amtsträgern unter anderem befohlen, *alle Warn unnd Kaufmansguetter [...] an unser Fronwag [...] abwägen zu lassen ... und die Ubertretter zu bestrafen* (TLA, Bekennen 1550, fol. 158 ff.).
- 40) Stöckl waren Tiroler Unternehmer im Schwazer Bergbau, Klocker deren Verweser. Dieser hatte bereits Schweine in Bayern aufgekauft, an die Arbeiter zum Teil verdorbenes Fleisch zu überhöhten Preisen verkauft und damit gegen mehrere Bestimmungen verstoßen (siehe dazu wie 9, S. 759)
- 41) Geschlachtet oder nicht geschlachtet.
- 42) 1 Wiener Pfund = 0,56 kg, aus: Österreichische Geschichte, Ökonomie und Politik, 1995, S. 585.
- 43) Griez, schlechteste Mehlsorte.
- 44) Zwei und einhalb, 2½.
- 45) Landesfürstliche Schmelzhütte für Fron- und Kauferze in Rattenberg-Brixlegg; heute Kupferhütte Brixlegg; erste Urkunde des bayerischen Herzogs Ludwig des Reichen aus 1463.
- 46) Genieze, Ertrag, Gewinn.
- 47) Am 24. April 1552 wurde den Amtsleuten mitgeteilt, dass die Verhandlungen durch die Räte am Sonntag Misericordia Domini (zweiter Sonntag nach Ostern) erfolgen wird (TLA, Hs 13, fol. 79).
- 48) Gut.
- 49) Wie 9) S. 757.
- 50) Ferdinand I.; Enkel Maximilian I., Bruder Karl V.; deutscher Kaiser von 1556/58 bis 1564, erhielt in den mit seinem Bruder Kaiser Karl V abgeschlossenen Teilungsverträgen 1521 und 1522 unter anderem die österreichischen Erblande mit Tirol.
- 51) So wurde bereits im Abschied Erzherzog Sigmunds auf die Beschwerden der Knappen zu Schwaz vom 25. Juni 1485 angeordnet: *Niemand soll khain eßende speiß fürkaufen, dann sovil ainer zu notturft seines haus bedarf, das du auch offentlichen berueffen und bei schweren peen verbieten solt lassen, deßgleichen wir mit unserm pfleger zu Freudtsperg auch geschafften haben*. Zitiert nach Worms, Schwazer Bergbau im fünfzehnten Jahrhundert, 1904, Urkunde Nr. 19, S.169. Diese Bestimmung wurde von Maximilian I. in seine Ordnung 1490 mit ähnlichem Wortlaut aufgenommen. Vgl. dazu Mernik, „Codex Maximilianeus“ Bergwerkserfindungen für Tirol 1408-1542, 2005, S. 163, Artikel 266; ebenso Tschan/Hofmann, Das Schwazer Bergrecht der frühen Neuzeit, 2007, S. 45, Artikel 48.
- 52) TLA, ö KKB Entbieten und Befehl 1552, fol. 281.
- 53) TLA, öKKB Gemeine Missiven 1552, fol. 123'.
- 54) TLA, Hs 13, fol. 69-73'.
- 55) TLA, Hs 13, fol. unfoliierte Blätter nach fol. 73 und vor fol. 74., ebenso öKKB Entbieten und Befehl 1552, fol. 417 ff.
- 56) Diener; in diesem Falle Hilfskräfte der Obrigkeit zur Aufrechterhaltung der Ordnung.
- 57) TLA, öKKB Entbieten und Befehl 1552, fol. 460.
- 58) TLA, öKKB Gemeine Missiven 1552, fol. 970'.
- 59) In einem Befehl der Regierung vom 23. Juni 1553 an die Schwazer Bergamtsleute sollen diese die Frage über die Beschäftigung von Frauen beim Bergbau *in Ansehung der Armut, so yezo in der Gmain ist*, beantworten (öKKB Gemeine Missiven 1553, fol. 561').
- 60) TLA, ö KKB Gemeine Missiven 1553, fol. 267, 332, 508, 520, 533.
- 61) Wie 9) S. 760 f.
- 62) TLA, öKKB Entbieten und Befehl 1552, fol. 376-381'.
- 63) TLA, Hs 13. fol. 81.
- 64) TLA, Hs 13. fol. 82'.